

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000727-A0-015
 Anlage-Nr. : 33a
 Seite : 1 / 14
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : XRT-9519

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	XRT-9519
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	Borbet
Montageposition:	Hinterachse
Radausführung:	LK112
Radgröße:	9½Jx19H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72,50 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø66,6
geprüfte Radlast:	730 kg
bei Reifenabrollumfang:	2100 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Mercedes-Benz

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
172, 207, 204, 204K, 204X, 207, 212, 212K, 212G	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm		130 Nm
215, 216, 216 AMG, 220, 221, 221 AMG	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm		150 Nm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000727-A0-015
 Anlage-Nr. : 33a
 Seite : 2 / 14
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : XRT-9519



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
204		e1*2001/116*0431*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
88 bis 225	Mercedes C-Klasse (Limousine)	225/35R19 K01)K13)T88)	255/30R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)
		225/35R19 K01)K13)T88)	265/30R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
204		e1*2001/116*0431*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
115 bis 225	Mercedes C-Klasse (Coupe)	225/35R19 K01)K13)	255/30R19 K02)K106)K21)	A01) bis A10)E00b) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
204K		e1*2001/116*0457*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
88 bis 200	Mercedes C-Klasse (Kombi)	225/35R19 K01)K13)T88)	255/30R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)
		225/35R19 K01)K13)T88)	265/30R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000727-A0-015
 Anlage-Nr. : 33a
 Seite : 3 / 14
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : XRT-9519



Typ: 215				
ABE / EG-Genehmigung: e1*98/14*0113*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zul. Rad-/Reifengrößen ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8,5Jx19H2, ET40	9,5Jx19H2, ET40	
220 bis 326	Mercedes CL-Klasse, CL 55 AMG, CL 63 AMG	245/40R19	245/40R19	A01) bis A10)E00b) K53)
		245/35R19	275/30R19	A01) bis A10)E00b) K53)
		245/40R19	275/35R19	A01) bis A10)E00b) K53)V00)
		8,5Jx19H2, ET40	9,5Jx19H2, ET40	
368	Mercedes CL-Klasse, CL 55 AMG	245/40R19	275/35R19	A01) bis A10)E00b) K53)V00)

e1*98/14*0113*10

1230/1325(1355)

5/112/66

Typ(en): 216				
ABE / EG-Genehmigung(en): e1*2001/116*0372*..				
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8,5x19,ET40	9,5x19,ET40	
285	Mercedes CL (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 17Zoll)	255/40R19	255/40R19	A02) bis A10)E00b)
		255/40R19	285/35R19	A02) bis A10)E00b) V00)

Typ(en): 216				
ABE / EG-Genehmigung(en): e1*2001/116*0372*..				
216 AMG				
e1*2001/116*0426*..				
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8,5x19,ET40	9,5x19,ET40	
386 bis 463	Mercedes CL AMG	255/40R19	285/35R19	A02) bis A10)E00b) V00)
		255/40R19 M+S	285/35R19 M+S	A02) bis A10)E00b) V00)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000727-A0-015
 Anlage-Nr. : 33a
 Seite : 4 / 14
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : XRT-9519



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
216		e1*2001/116*0372*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
320 bis 380	Mercedes CL (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 18Zoll)	255/40R19	255/40R19 N265)	A02) bis A10)E00b)
		255/40R19 M+S	255/40R19 M+S	A02) bis A10)E00b)
		255/40R19	285/35R19	A02) bis A10)E00b) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
212		e1*2001/116*0501*..		
212G		e1*2007/46*0484*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
100 bis 225	Mercedes E-Klasse (Limousine, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 16Zoll)	235/35R19 K03)	235/35R19 T91)	A01) bis A10)E00b)
		245/35R19 K01)	245/35R19 K04)	A01) bis A10)E00b)
		255/30R19 K01)	255/30R19 K04)T91)	A01) bis A10)E00b)
		225/35R19 T88)	255/30R19 K04)T91)	A01) bis A10)E00b) V00)
		225/35R19 T88)	265/30R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)
		235/35R19 K03)	255/30R19 K04)T91)	A01) bis A10)E00b) V00)
		235/35R19 K03)	265/30R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)
		235/35R19 K03)	275/30R19 K02)K67)	A01) bis A10)E00b) V00)
		245/35R19 K01)	275/30R19 K02)K67)	A01) bis A10)E00b) V00)
		245/35R19 K01)	285/30R19 K02)K28)K67)	A01) bis A10)E00b) V00)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000727-A0-015
 Anlage-Nr. : 33a
 Seite : 5 / 14
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : XRT-9519



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
212		e1*2001/116*0501*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
150 bis 300	Mercedes E-Klasse (Limousine, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 17Zoll oder 18Zoll)	245/35R19 K01)	245/35R19 K04)T93)	A01) bis A10)E00b)
		255/30R19 K01)	255/30R19 K04)	A01) bis A10)E00b) T91)
		245/35R19 K01)	275/30R19 K02)K67)	A01) bis A10)E00b) V00)
		245/35R19 K01)	285/30R19 K02)K28)K67)	A01) bis A10)E00b) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
212K		e1*2007/46*0200*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
100 bis 225	Mercedes E-Klasse (Kombi, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 225/..)	235/35R19 K03)	275/30R19 K02)K67)T96)	A01) bis A10)E00b) V00)ER1)
		245/35R19 K01)	275/30R19 K02)K67)T96)	A01) bis A10)E00b) V00)ER1)
		245/35R19 K01)	285/30R19 K02)K28)K67)	A01) bis A10)E00b) V00)ER1)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
212K		e1*2007/46*0200*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
150 bis 300	Mercedes E-Klasse (Kombi, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 245/..)	245/35R19 K01)	275/30R19 K02)K67)T96)	A01) bis A10)E00b) V00)ER1)
		245/35R19 K01)	285/30R19 K02)K28)K67)	A01) bis A10)E00b) V00)ER1)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000727-A0-015
 Anlage-Nr. : 33a
 Seite : 6 / 14
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : XRT-9519



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
207		e1*2001/116*0502*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
120 bis 300	Mercedes E-Klasse (Coupe, Cabrio; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 16Zoll oder 17Zoll)	225/35R19 N235)T88)	255/30R19 K04)K15)K26)	A01) bis A10)E00b) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
204X		e1*2001/116*0480*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
100 bis 225	Mercedes GLK	245/45R19 K01)	245/45R19 K02)M00)	A01) bis A10)E00b)
		255/45R19 K01)	255/45R19 K02)	A01) bis A10)E00b)
		235/45R19	275/40R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)
		235/50R19 K01)	255/45R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)
		235/50R19 K01)	285/40R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)
		245/45R19 K01)	275/40R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)
		245/45R19 K01)	285/40R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)
		255/45R19 K01)	285/40R19 K02)	A01) bis A10)E00b) V00)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000727-A0-015
 Anlage-Nr. : 33a
 Seite : 7 / 14
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : XRT-9519



Typ: 220		ABE / EG-Genehmigung: e1*97/27*0099*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zul. Rad-/Reifengrößen ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
150 bis 326	Mercedes S-Klasse, S 55 AMG, S 63 AMG	8,5Jx19H2, ET40	9,5Jx19H2, ET40	A01) bis A10)E00b)E51)K21)ER1)B29a)
		245/40R19	245/40R19	A01) bis A10)E00b)E51)K28)K45)V00)ER1)B29a)
		245/35R19	275/30R19	A01) bis A10)E00b)E51)K28)K45)V00)ER1)B29a)
368	Mercedes S-Klasse, S 55 AMG	8,5Jx19H2, ET35	9,5Jx19H2, ET40	A01) bis A10)E00b)K28)K45)V00)ER1)B29a)
		245/40R19	275/35R19	A01) bis A10)E00b)K28)K45)V00)ER1)B29a)
		245/40R19	275/35R19	A01) bis A10)E00b)K28)K45)V00)ER1)B29a)

e1*97/27*0099*15E

1255/1325(1360)

5/12/66

Typ(en): 221		ABE / EG-Genehmigung(en): e1*2001/116*0335*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
150 bis 380	Mercedes S-Klasse	8,5x19,ET40	9,5x19,ET40	A02) bis A10)E00b)N245)ER1)B49)
		235/40R19 T95)	235/40R19	A02) bis A10)E00b)N245)ER1)B49)
		245/40R19	245/40R19	A02) bis A10)E00b)N255)ER1)B49)
		255/40R19	255/40R19 N265)	A02) bis A10)E00b)ER1)B49)
		235/40R19 N245)T95)	255/40R19 N265)	A02) bis A10)E00b)V00)ER1)B49)
		245/40R19 N255)	265/40R19 N275)	A02) bis A10)E00b)G5N)V00)ER2)B49)
		255/40R19	275/40R19 K83)	A01) bis A10)E00b)G6E)V00)ER2)B49)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000727-A0-015
 Anlage-Nr. : 33a
 Seite : 8 / 14
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : XRT-9519

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
221		e1*2001/116*0335*..		
221 AMG		e1*2001/116*0396*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
386 bis 463	Mercedes S-Klasse (S63 AMG, S65 AMG)	255/40R19	275/40R19 K83)	A01) bis A10)E00b) V00)B49)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
172		e1*2007/46*0548*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x19,ET40	9.5x19,ET40	
135 bis 225	Mercedes SLK	225/35R19	255/30R19 K103)K104)	A01) bis A10)E00b) V00)
		225/35R19	265/30R19 K103)K104)K28)	A01) bis A10)E00b) G1R)V00)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000727-A0-015
Anlage-Nr. : 33a
Seite : 9 / 14
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : XRT-9519

-
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen an der Außen (Designseite) - und Innenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- B29a) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:
Achse 2: innenbelüftete Bremsscheibe Ø300 x 32 mm, Sattel ATE44/300.
- B49) **Nicht** zulässig an Fahrzeug-Ausführungen mit folgender Bremsanlage:
Achse 1: belüft. Bremsscheibe Ø 350 x 32 mm .
- E00b) Die Verwendung des Rades XRT-9519 ist nur an Achse 2 zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp XRT-8519 (KBA 49284) an Achse 1 zulässig.
Zusätzlich zu den hier genannten Auflagen und Hinweisen sind die radspezifischen Auflagen und Hinweise in dem separaten Gutachten für den Radtyp XRT-8519 zu beachten.
- E51) Nicht zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen:
- Sonderschutzfahrzeuge (Fahrzeuge mit zulässige Achslasten von mehr als 1400 kg an Achse 2)
- ER1) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1460 kg.
Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren).
Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000727-A0-015
Anlage-Nr. : 33a
Seite : 10 / 14
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : XRT-9519

-
- ER2) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1430 kg.
Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren).
Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G1R) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/40R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5N) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 235/55R17, 275/35R20, 275/40R19, 275/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G6E) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 275/35R20, 275/40R19, 275/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G6E) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 275/35R20, 275/40R19, 275/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

-
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K103) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel, im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 30° vor Radmitte, eng an das innere Blehradhaus anzulegen.
- K104) An Achse 2 ist der Radabdeckungs- Flap, im Bereich der Stoßfängeroberkante entsprechend der Blehradhauskante anzupassen.
- K106) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- der Filzinnenkotflügel ist im Bereich der inneren Radhauskante aus seinem Blechpfalz zu nehmen um diesen zu kürzen und eng an das Radhaus anzulegen(verkleben),
 - der Blechpfalz ist eng an das innere Radhaus anzulegen,
 - die Radhausausschnittkanten sind um 10mm aufzuweiten.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000727-A0-015
Anlage-Nr. : 33a
Seite : 12 / 14
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : XRT-9519

K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.

K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.

K45) Maßnahmen bzgl. Freigängigkeit an Achse 2 bei Reifen bis Flankenbreiten von 275 mm:

- Die Radhauskanten sind im Bereich von oberhalb der Radmitte bis zum Übergang zum hinteren Stoßfänger komplett umzulegen.
- Die hinteren Stoßfänger sind im oberen Bereich um ca. 5 mm nach außen auszustellen. Dies kann nach Lösen der oberen Stoßfängerbefestigung erfolgen.
- Die Befestigungslaschen, die im Übergangsbereich zum hinteren Stoßfänger ins Radhaus ragen, sind bis zur Befestigungsschraube (ca. 60 mm Länge) um ca. 10 mm zu kürzen.
- Die ins Radhaus ragenden Kanten des Stoßfängers sind auf eine Restbreite von ca. 2 mm zu kürzen.
- Zusätzliche Maßnahmen bei Reifen bis Flankenbreiten von 280 mm:
- Die Radhauskanten sind auch im Bereich von oberhalb der seitlichen Schutzleiste bis zur Radmitte komplett umzulegen.
- Die umgelegten Radhauskanten sind im Bereich ab oberhalb der Radmitte nach hinten um ca. 5 mm aufzuweiten und die gekürzte Befestigungslasche um ca. 5 mm nach außen zu drücken.

K53) Maßnahmen bzgl. Freigängigkeit an Achse 2 :

- die Radhauskanten sind im Bereich von oberhalb der Radmitte bis zum Übergang zum hinteren Stoßfänger komplett umzulegen,
- die Befestigungslaschen, die im Übergangsbereich zum hinteren Stoßfänger ins Radhaus ragen, sind bis zur Befestigungsschraube (ca. 60 mm Länge) um ca. 10 mm zu kürzen,
- die ins Radhaus ragenden Kanten des Stoßfängers sind auf eine Restbreite von ca. 2 mm zu kürzen.

K67) Maßnahmen bzgl. Freigängigkeit an Achse 2:

- Die Radhauskanten sind im Bereich von oberhalb der seitlichen Schutzleiste bis zum Übergang zum hinteren Stoßfänger komplett umzulegen.
- Die Befestigungslaschen, die im Übergangsbereich zum hinteren Stoßfänger ins Radhaus ragen, sind bis zur Befestigungsschraube zu kürzen.

K83) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- die Radhausausschnittkanten sind im gesamten Bereich zum hinteren Stoßfänger komplett um- und eng anzulegen,
- die Befestigungslasche des Stoßfängers (Blech) ist im Bereich der Stoßfängeroberkante komplett bis zur Schraube zu kürzen.

M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000727-A0-015
Anlage-Nr. : 33a
Seite : 13 / 14
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : XRT-9519

-
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49285 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000727-A0-015

Anlage-Nr. : 33a

Seite : 14 / 14

Auftraggeber : Borbet GmbH

Teiletyp : XRT-9519



V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 33a mit den Blättern 1 bis 14 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ XRT-9519 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 04.04.2013